

Verordnung

der Stadt Ansbach über öffentliche Anschläge (AnschlagsVO)

Vom 17.12.1993

Die Stadt Ansbach erläßt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl. S. 152) folgende

Verordnung

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate aller Art, Hinweise auf öffentliche Veranstaltungen, Tafeln und Zettel, welche an festen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Toren, Zäunen, Bäumen und dergleichen angebracht und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
- (2) Als Anschläge im Sinne dieser Verordnung gelten nicht Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen), die von der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erfaßt werden. Diese unterliegen den Bestimmungen der Art. 13 und 68 BayBO sowie den hierzu erlassenen Vorschriften.

§ 2

Beschränkung auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes ist es verboten, öffentliche Anschläge der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Art außerhalb der von der Stadt Ansbach zugelassenen Anschlagflächen (Plakatsäulen und Plakattafeln) anzubringen. Dies gilt auch für Darstellungen durch Bildwerfer.
- (2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für Anschläge, welche mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten an Schaufenstern oder ähnlichen Flächen angebracht sind.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen während eines Zeitraumes von sechs Wochen vor dem Wahltermin auch außerhalb der in § 2 Satz 1 genannten Stellen Anschläge anbringen, falls und solange es diejenigen gestatten, die über diese Stellen verfügen dürfen. Gleiches gilt für die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren, solange die Eintragungslisten ausliegen und für die jeweiligen Antragsteller, Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden während vier Wochen vor dem Abstimmungstermin.
Anschläge sind innerhalb einer Woche nach dem Ereignis zu entfernen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Baudenkmäler, die dem Denkmalschutzgesetz unterliegen.
- (3) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften oder anderer öffentlich tätiger Vereinigungen fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.
- (4) Die Stadt Ansbach kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von § 2 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht verunstaltet wird.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen dem Verbot des § 2 Abs. 1 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Anschlagflächen anbringt oder Darstellungen durch Bildwerfer durchführt,
2. die zeitlichen Beschränkungen nach § 3 Abs. 1 Satz 3 nicht beachtet oder entgegen § 3 Abs. 2 Anschläge an Baudenkmälern anbringt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung über die nicht der Wirtschaftswerbung dienenden öffentlichen Anschläge vom 15. August 1980 -FLZ vom 20. August 1980, Nr. 193- außer Kraft.

Ansbach, den 17. Dezember 1993

Stadt Ansbach

Felber, Oberbürgermeister